

Beitragsordnung des Kodokan Olsberg e.V.

vom 21. März 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung nur die maskuline Schreibweise verwendet.

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr von 30,00 € zu entrichten (Aufnahmegebühr).

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, zur Berechnung gilt das Kalenderjahr.

(2) Er beträgt:

- für Kinder im Alter bis zu 10 Jahren 60,00 €
- für Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis zu 17 Jahren 80,00 €
- für Erwachsene ab 18 Jahre 100 €.

(3) Für Schüler und Studenten (Direktstudium in Vollzeit), die das 18. Lebensjahr überschritten haben, kann der Beitrag durch Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises, für das laufende Kalenderjahr auf 80,00 € ermäßigt werden.

(4) Der Familienbeitrag beträgt 150,00 €. Er umfasst ein Elternpaar (bzw. 2 Erziehungsberechtigte) inklusive einer unbegrenzten Anzahl von minderjährigen Kindern, die zur häuslich- wirtschaftlichen Gemeinschaft zählen. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres fällt ein darunter inbegriffenes Kind aus dem Familienbeitrag heraus und gilt als eigenständiges, beitragspflichtiges Mitglied.

(5) Kursteilnehmer zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(6) Maßgeblich für die Einstufung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Geburtsjahr.

(7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 3 Kursgebühr

Kursteilnehmer zahlen eine Kursgebühr. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

§4 Fälligkeit

(1) Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig und zu Beginn des Monats, der auf den Eintrittsmonat folgt, zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu bezahlen und ist am 1.1., 1.4, 1.7 sowie am 1.10. des laufenden Jahres

fällig.

(3) Bei unterjährigem Eintritt, ist der Beitrag anteilmäßig für jeden Monat bis zum Dezember zu 1/12 zu entrichten.

(3) Die Kursgebühr ist bei Kursbeginn im Voraus zu entrichten.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen, Stundung, Erlass

(1) Von Kursteilnehmern, die unmittelbar nach einem Kurs zum Kennenlernen einer Sportart (Schnupperkursteilnehmer) ordentliche Mitglieder werden, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Der Vorstand kann aus Gründen der Billigkeit oder zur Vermeidung besonderer Härten auf begründeten schriftlichen Antrag Gebühren und Beiträge durch Beschluss ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die Zahlungen erfolgen ausschließlich durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.

(2) Gebühren von Rücklastschriften, die z. B. auf Grund mangelnder Deckung oder unberechtigtem Widerspruch erfolgen, werden mit in Rechnung gestellt. Außerdem wird zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwands eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 5,00 € berechnet.

§ 7 Folgen bei Verzug

Bei Zahlungsverzug oder sonstigen Verstößen gegen die Beitragsordnung, gehen bis zur Begleichung oder sonstiger Einigung mit dem Vorstand sämtliche Ansprüche auf Leistungen durch den Verein verloren.